

# Benützungsgreglement



Waldhaus Matzendorf

## 1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

## 2. Aufsicht

Bei allen Anlässen sind die Anweisungen des Hauswartes zu befolgen. Für Fragen in bezug auf Vorbereitung und Durchführung des Anlasses wendet sich der Mieter an den Hauswart.

## 3. Haftung, Sorgfalt

3.1 Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind zudem ausschliesslich die WC-Anlagen zu benützen.

3.2 Das Abfeuern von Knall- und Feuerwerkskörpern ist strikte untersagt.

## 4. Parkplätze

Auf dem Areal des Waldhauses dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden.

## 5. Gästebuch

Eintragungen und Zeichnungen sind sauber und unaufdringlich vorzunehmen.

## 6. Miete/Gebühren

### 6.1 **Mietpreis**

Der Mietpreis beträgt für:

Ortsansässige	Fr.	80.--
Auswärtige	Fr.	120.--

Im Mietpreis sind Reinigungsarbeiten durch den Hauswart, die WC-Anlagen sowie die zur Verfügungstellung des Cheminéeholzes inbegriffen.

Die Bezahlung erfolgt mit der Uebergabe des Schlüssels an den Hauswart. Zudem ist für den Schlüssel ein Depot von Fr. 50.-- zu entrichten

## **6.2 Gebühren**

Werden nicht sämtliche Räumlichkeiten des Waldhauses gemietet, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Notstromaggregat (getankt)	Fr.	30.--
WC-Anlage mit Vorraum	Fr.	60.--
Holz	Fr.	30.--
WC-Anlage mit Vorraum für Auswärtige	Fr.	80.--

## 7. Reservierung

Reservierungen des Waldhauses sind an den Hauswart

Bieli Willi, Hinterfeld 426, 4713 Matzendorf  
Tel. 062 394 17 49

zu richten.

## 8. Schlussbestimmungen

Aenderungen oder Ergänzungen des Benutzerreglementes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Gemeinde Matzendorf**

Genehmigt vom Gemeinderat am 01. Dezember 2003

Inkrafttreten ab 01. Januar 2004